



Richtlinie für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unteilbaren Bereich des Gesundheitswesens dar. Die Berechtigung des Zahnarztes* zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG).

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt basiert vor allem auf der Tatsache, dass die zahnmedizinische Versorgung auf der Grundlage des aktuellen zahnmedizinischen Wissensstands erfolgt. Das Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg und die Berufsordnung für Zahnärzte der Landes-zahnärztekammer Brandenburg verpflichten jeden Zahnarzt, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren.

Zahnärzten ist unter Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu führen.

Die zahnärztliche Approbation oder Berufserlaubnis nach § 13 ZHG wird durch das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten nicht berührt.

1. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten durch den Zahnarzt dient dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung.
2. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat sich auf interessengerechte, sachgemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken.
3. Der Angabe muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
4. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden.
5. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
6. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte nur ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG) seit mindestens zwei Jahren in dem betreffenden Bereich, in dem er einen Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, nachhaltig tätig ist.
7. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Bereich, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dies gegenüber der Landes-zahnärztekammer schriftlich erklären.
8. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht praktisch umsetzt.
9. Die Landes-zahnärztekammer kann stichprobenartig oder aus besonderen Anlässen das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.



Empfehlung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer

Jeder Zahnarzt ist frei, Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen seiner Berufsausübung auszuweisen. Für die Beschreibung von Tätigkeitsschwerpunkten gibt der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg folgende Empfehlung:

Endodontologie

Funktionstherapie

Kinderzahnheilkunde

Narkose- und Behindertenbehandlung

Parodontologie

Prothetik

Zahnärztliche Implantologie